

Rechtsregelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Anrede,

kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkünden. Dieser Auftrag wird verfehlt, wenn in unserer Dienstgemeinschaft Vertrauen missbraucht wird, indem sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen geschehen können.

Wir sind als Kirche nur dann glaubwürdig, wenn es uns nicht um die Institution geht, sondern um die Menschen.

Mit dem kirchlichen Gesetz über Allgemeine Bestimmungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (AGSB) kommt die Landeskirche den Vereinbarungen auf EKD-Ebene nach und unterstreicht ihre Verantwortung im Umgang mit sexualisierter Gewalt. Darin heißt es auch: „Wer kirchliche Angebote der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wahrnimmt oder in der Evangelischen Landeskirche mitarbeitet, ist vor allen Formen sexualisierte Gewalt zu schützen.“

Wenn die Landeskirche Maßnahmen der Intervention, der Aufarbeitung und der Prävention ergreift, so tut sie das, um Menschen zu schützen und zu stärken und nicht, um Schaden von der Kirche abwenden zu wollen. Dafür müssen wir an einer Kultur der Grenzachtung und einer gemeinsamen Haltung arbeiten, die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse thematisiert.

Auch die Veränderungen der Kirchlichen Anstellungsordnung sind im AGBS begründet. Dieses Gesetz ist keine Überlegung aus der Landeskirche oder dem Oberkirchenrat, sondern steht im Zusammenhang mit Vereinbarungen und Verpflichtungen der Evangelischen Kirchen in Deutschland auf Bundesebene mit Politik und Zivilgesellschaft. Es ist Ausdruck gesamtgesellschaftlicher Aufgabe zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Dass sexualisierte Gewalt auch strafbare Handlungen beinhaltet und diese bundesgesetzlich geregelt sind, steht außer Frage, doch das Thema umfasst mehr als den strafrechtlichen Bereich und berührt das Miteinander in Kirche und Gesellschaft.

So sind die „Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz“ Teil des Rahmenschutzkonzeptes der Landeskirche zur Prävention und Intervention. Weitere Bausteine sind im Dienstleistungsportal eingestellt.

Aktuell wird mit dem Medienhaus an einem webbasierten Training zur Information über die Verpflichtungen und Rechte, die sich aus dem Gewaltschutzgesetz ergeben (wie in der Selbstverpflichtung erwähnt), gearbeitet. Zielgruppe sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Zeitpunkt der Fertigstellung ist auf Herbst geplant.

Zu den Verfahrenswegen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen gilt der Handlungsleitfaden Intervention. Diesen finden Sie auf der Homepage der Landeskirche.

Ansprechpersonen für Landeskirche und Oberkirchenrat bei Vorfällen und zur Beratung sind Ursula Kress als **Ansprechstelle** und Miriam Günderoth für den Bereich **Prävention**. Weitere Informationen und Hinweise finden Sie auf der landeskirchlichen Homepage unter <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt>.

Wir alle, die in der Landeskirche haupt- und ehrenamtlich mitarbeiten, haben in unseren jeweiligen Positionen und Einrichtungen die Aufgabe, daran mitzuwirken, dass Kirche zu einem Schutzort wird. Dazu tragen wir alle bei, wenn wir aufmerksam und informiert sind.

Wir bitten Sie daher, das beigefügte Formular auszufüllen, zu unterschreiben und an uns zurückzusenden.

Falls Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an *Stelle/Person/Telefonnummer und E-Mail-Adresse* wenden.

Freundliche Grüße

Name, Vorname

Anlage

Formular Selbstverpflichtung

Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz